

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle der Gemeinde Aystetten

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung

§ 1

Verwendungszweck

- (1) Die Schulturnhalle dient dem Schul- und Vereinssport, sowie der Nutzung durch die Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung und der Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Die Gemeinde kann die Turnhalle auch anderen Nutzern zur Verfügung stellen, wenn dieses dem Interesse der Gemeinde bzw. den Verwendungszweck entspricht.
- (3) Über anderweitige Nutzungen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde.

§ 2

Belegungszeiten, Benutzungsgenehmigung

- (1) Zur Benutzung der Turnhalle wird jährlich ein neuer Belegungsplan aufgestellt. Die gewünschten Benutzungszeiten der Vereine und sonstigen Nutzer, sind jeweils bis spätestens 31. August jeweiligen Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Die Benutzungszeiten, die sich aus dem aufliegenden Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass der belegte Hallenteil pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.
- (3) Natürliche Personen und sonstige Gewerbliche (die keiner örtliche Vereins- oder Verbandstätigkeit zuordnen sind), die die Halle zu nichtschulischen Zwecken nutzen wollen, sollen frühestmöglich vor der beabsichtigten Nutzung, einen Vertrag unterschreiben. Bei der Vergabe von Belegungsstunden nach dem Schulbetrieb werden Vereine grundsätzlich bevorzugt behandelt.

§ 3

Benutzungsbedingungen

- (1) Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben einen Übungsleiter, Schule, Kindertageseinrichtung und Mittagsbetreuung eine Lehrkraft bzw. Erziehungspersonal für die Aufsicht und Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich zu benennen.
- (2) Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen – mit nichtfärbenden Sohlen – oder Barfuß betreten werden.
- (3) In den Flur-, Umkleide- und Toilettenräumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass nach der Nutzung alle Lichter abgeschaltet und alle vorgeschriebenen Türen (insbes. die Außentüren) verschlossen werden.
- (5) Die Mitnahme vom Speisen und Getränken in die Turnhalle ist untersagt.
- (6) Das Rauchen im kompletten Gebäude der Schulturnhalle ist verboten!

§ 4 Benutzung der Turngeräte

(1) Die Turngeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind in den Geräteräumen zu lagern. Dabei sind verstellbare Geräte auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport in und von der Halle ist besonders darauf zu achten, dass der Boden nicht beschädigt wird. Schadhafte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen, sowie weitere Defekte in der Turnhalle der Gemeindeverwaltung zu melden und in das Hallenmängelbuch einzutragen.

(2) Fußballspielen in der Turnhalle ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt.

§ 5 Haftung des Benutzers

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen.

(2) Es haftet der Benutzer, der die Gemeinde von Ansprüchen freizustellen hat. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Garderobe und für Schäden auf den Parkplätzen abgestellter Fahrzeuge. Diebstähle sind sofort nach ihrem Bekanntwerden der Gemeinde zu melden und bei der Polizei anzuzeigen.

§ 6 Schlüsselausgabe

(1) Jeder Verein oder sonstige Benutzer der Halle, dem von Seiten der Gemeinde Aystetten die Hallennutzung erlaubt wurde, erhält einen Zugangsschlüssel für den Hallenbereich. Die Aushändigung des Schlüssels bzw. die Entgegennahme regelt eine separate, mit der Gemeinde und den Schlüsselnehmern getroffene schriftliche Vereinbarung. Jeder Verantwortliche, der die Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen hat, haftet für den Schlüssel, solange er diesen nicht zurückgegeben hat. Bei einem Wechsel (z. B. durch Neuwahl) des Verantwortlichen erfolgt die offizielle Übergabe des Schlüssels in der Gemeinde mit Unterschrift des bisherigen und neuen Verantwortlichen.

§ 7 Notausgänge und Rettungswege

Die Notausgänge dürfen im Normalbetrieb nicht betätigt werden. Bei Veranstaltungen ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Zufahrten zur Turnhalle dürfen nicht benutzt werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Aystetten erhebt für die Benutzung der Turnhalle Gebühren. Die Gebühren sind in § 10 dieser Satzung geregelt.

(2) Die Gebühren treten ab 30.09.2017 in Kraft.

(3) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Turnhalle.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Turnhalle. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

(2) Die Gebühren für die örtlichen Vereine werden einmal im Jahr durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Gebühr für die Räumlichkeiten der Turnhalle

	Gemeinde Vereine €/Stunde	Gemeinde Bürger €/Stunde	Privatpersonen außerhalb der Gemeinde €/Stunde	Gewerbliche Nutzung Veranstaltung €/Stunde
Nutzung Turnhalle	4,50 €	10,00 €	20,00 €	20,00 €

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 28.09.2017



Peter Wendel
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht:

Aystetten, den 29.09.2017

Abgenommen am: _____